

sich führen, oder die ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgeschendet werden. Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrauchte Koffer, Reisetaschen und sonstiges Reisegerät, wenn darin Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland verbracht worden sind.

hh) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Ausschluß der Proben von Nahrungs- und Genussmitteln, indessen einschließlich der mit der Post eingehenden Proben und Muster von Kaffee, Kakao, Zucker, Rohtabak und getrockneten Früchten im Gewichte bis zu 350 Gramm.

Zu b.

Es bestehen Zollbergünstigungen:

aa) Im Zwischenlandsverkehr (z. B. Düsseldorf, Rotterdam, Hamburg und umgekehrt). Wegen der Einzelheiten vergleiche § 9;

bb) Im Rückwarenverkehr; vergleiche hierzu § 11;

cc) Bei der vorübergehenden Einfuhr von Waren, die für öffentliche Ausstellungen oder für vorübergehenden Gebrauch im Zollinland bestimmt sind.

dd) Im Veredelungsverkehr; vergleiche hierzu § 12.

ee) Im kleinen Grenzverkehr; hier können die Zoll- und Hauptzollämter nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse Vergünstigungen gewähren.

ff) In besonderen Fällen, in denen dies durch die Reichsregierung aus Billigkeitsgründen anerkannt ist.

Liebesgaben dürfen nur von bestimmten, vom Reichsfinanzministerium zugelassenen Vereinigungen der Wohlfahrtspflege eingeführt werden. Zollfrei sind aber nur Lebensmittel und Textilien. Spirituosen und Tabakerzeugnisse sind als Liebesgaben von der Zollfreiheit ausgeschlossen.

3. Die vertraglichen Zollbergünstigungen

beruhen auf den Handelsverträgen.

Einzelne Staaten genießen allerdings die gleichen Vergünstigungen, ohne daß ein besonderer Handelsvertrag besteht. Insgesamt werden die folgenden Länder in Deutschland meistbegünstigt behandelt:

Argentinien	Aethiopien	Belgien
Bolivien	Brasilien	Britische Dominien und Kolonien außer Australien, Kanada und Neuseeland
Bulgarien	Chile	China
Columbien	Costa-Rica	Dänemark
Dominikanische Republik	Ecuador	Egypten
Griechenland	Großbritannien	Guatemala
Honduras	Indien	Irland
Italien	Jugoslawien	Kuba
Lettland	Liberia	Lichtenstein
Litauen	Mesopotamien	Mexiko
Nicaragua	Niederlande	Norwegen
Oesterreich	Palästina	Panama
Paraguay	Persien	Peru
Portugal	Rumänien	Rußland, Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien, Ferner Osten
Salvador	Schutzgebiete, frühere deutsche, die unter englischem, französischem oder belgischem Mandat stehen	Schweden
Schweiz	Siam	Tschechoslowakei
Türkei	Ungarn	Uruguay
Venezuela	Vereinigte Staaten	

Aus einzelnen Handelsverträgen ergeben sich in engem Rahmen gewisse Einschränkungen. Hierüber wie auch über die Zollsätze, die für die fremden Waren auf Grund der Handelsverträge zugebilligt sind, erteilt die Industrie- und Handelskammer gerne Auskunft.

Soweit durch Handelsverträge ermäßigte Zölle in Frage kommen, werden diese zugebilligt, wenn die Zollämter auf Grund der vorliegenden Unterlagen, vor allem der Ursprungszeugnisse, die Ueberzeugung haben, daß die Ware tatsächlich aus dem Lande stammt, welches die Vergünstigung genießt.

§ 7. Statistische Gebühren.

1. Für die Höhe der Gebühren gilt folgendes: Für ganz oder teilweise verpackte Waren beträgt die Gebühr für je 500 kg 5 Reichspfennige, für unverpackte Waren für je 1000 kg 5 Reichspfennige, für Massengüter für je 10 000 kg 10 Reichspfennige. Für Vieh für je 5 Stück 5 Reichspfennige.

2. Die Gebühr wird in gleicher Höhe bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr erhoben.

3. Von der statistischen Gebühr sind befreit:

a) Waren, die von Niederlagen, laufenden Abrechnungen oder Lägern der Freibezirke oder Zollausschlüsse, mit Ausnahme der Zollausschlüsse Hamburg und Bremen, zur Einfuhr angemeldet werden;

b) Rückwaren;

c) Waren, die durch das Inland durchgeführt werden (Transit);

d) Waren, die zur Beförderung aus dem Inland durch das Ausland nach dem Inland ausgemeldet werden (Zwischenlandsverkehr);

e) die in Freibezirken und Zollausschlüssen, mit Ausnahme von Hamburg und Bremen, hergestellten Waren sowie die dort entstandenen Abfälle und leer gewordenen Umschließungen.

4. Die statistischen Marken sind bei den Postanstalten und bei den Zollämtern erhältlich.

5. Eine Rückerstattung von gezahlten statistischen Gebühren kommt nicht in Frage.

§ 8. Versandformalitäten.

1. Für die Ausfuhr sind erforderlich:

a) Ausfuhrbewilligungen, soweit die Ware auf der Ausfuhrbewilligungsliste aufgeführt ist, vgl. § 3.

b) grüner statistischer Schein in doppelter Ausfertigung.

2. Für die Einfuhr kommt lediglich die Einfuhrbewilligung in Frage, soweit die Ware einführverboten ist, vgl. § 2. Andere Begleitpapiere, insbesondere der grüne statistische Schein, sind nicht notwendig.

3. Die Begleitpapiere sind auch dann erforderlich, wenn es sich um den Versand von Gegenständen handelt, die nicht zum Verkauf bestimmt sind (Schenkungen, Erbschaftsgut, Umzugsgut, Heiratsgut usw.).

4. Außer den nach deutschen Vorschriften erforderlichen Begleitpapieren kommen noch diejenigen in Betracht, die nach ausländischen Bestimmungen notwendig sind. Ueber diese Papiere unterrichtet, soweit es sich um die europäischen Staaten handelt, das ebenfalls von der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf herausgegebene Merkblatt „Begleitpapiere für Auslandsendungen“, das unter den gleichen Bedingungen wie das vorliegende Merkblatt von der Geschäftsstelle der Kammer bezogen werden kann.

§ 9. Transitverkehr.

1. Transitverkehr im allgemeinen.

Es gilt das Begleitschein- bzw. das Begleitzettelverfahren. Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten richtet sich danach, ob die Ware einführverboten ist oder nicht. Bei einführverbotenen Waren ist Sicherheit in Höhe des Warenwertes, bei einführfreien Waren in Höhe des Zolles zu hinterlegen.

2. Zwischenlandsverkehr.

Es handelt sich um den Verkehr von Deutschland über das Ausland nach Deutschland, insbesondere um den Verkehr vom Rhein über Rotterdam nach Hamburg, Bremen und umgekehrt. Es gilt das Deklarationscheinverfahren, das heißt, den Sendungen sind besondere Deklarationscheine beizufügen, auf Grund deren die zollamtliche Abfertigung stattfindet. Diese kann bereits bei einem Binnenzollamt erfolgen.

Eine besondere Sicherheit in Höhe des Wertes der Ware wird bei dem Versand von deutscherseits ausfuhrverbotenen Waren gefordert. Es kann jedoch auf diese Sicherheit bei Firmen, die den Zollämtern als vertrauenswürdig bekannt sind, bzw. aus anderen Anlässen schon Sicherheiten gestellt haben, verzichtet werden. Für Waren, die einer Ausfuhrbewilligung nicht bedürfen, braucht keine Sicherheit gestellt zu werden.

Die statistische Gebühr braucht nicht gezahlt zu werden.

Bei dem Wiedereingang in das Zollinland genießen derartige Waren Zollfreiheit.

§ 10. Zollvormerkverfahren.

Dieses wird von den Grenzzollämtern und Binnenzollämtern ausgeübt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

1. dem Zollvormerkverkehr nach dem Auslande.

Soweit es sich um Waren handelt, die deutscherseits ausfuhrbewilligungsfrei sind, wird die Stellung einer Sicherheit nicht verlangt. Für ausfuhrverbotene Waren ist Sicherheit in Höhe des Wertes der Waren zu leisten.

2. dem Zollvormerkverkehr nach dem Inlande.

Sind die Waren einfuhrbewilligungsfrei, so ist Sicherheit in Höhe des Zolles, sind sie einführverboten, in Höhe des Wertes der Ware zu leisten.

3. Verpackungsmaterialien deutschen Ursprungs müssen bei der Ausfuhr vormerklich behandelt werden, da sie sonst bei dem Wiedereingang in den freien Verkehr des Zollinlandes verzollt werden.

§ 11. Rückwarenverkehr.

1. Inländische Erzeugnisse oder Fabrikate, welche auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder